

Vereinssatzung „Omse e. V.“

1. Grundsätze und Zweck

1.1

Die gemeinnützige Vereinigung führt den Namen „Omse e.V.“ und ist beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

1.2

Der Zweck des Vereines besteht in der Förderung und Organisation soziokultureller Bildungsangebote unter Beachtung der Balance zwischen Mensch-Natur-Umwelt

Der Verein gibt sich ein Leitbild.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) informelle Bildung mit dem Schwerpunkt des praktischen Lernens
- b) formelle Bildung durch den Betrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Der Verein ist als Träger der Jugendhilfe gem. § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannt.

1.3

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“ (FDGO).

Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, menschenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er setzt seine Mittel ausschließlich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele ein. Der Verein kann erzielte Überschüsse nur für den Vereinszweck einsetzen, eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist nicht möglich. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Zuwendungen begünstigen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereines zu unterbreiten sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Dafür hat jedes Mitglied das Recht Anträge an den Beirat, den geschäftsführenden Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die in der Satzung benannten Ziele aktiv unterstützt. Hiervon sind Vereinsangestellte und Mitarbeiter bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Einstellung ausgenommen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Kinder können dem Verein mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beitreten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder können auch Vereinigungen oder andere juristische Personen werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Beirat mit allen seinen Mitgliedern einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

4.2

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person).
- Durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Halbjahres zulässig ist. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Beirat zu erklären.
- Durch Erlöschen, falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht des vergangenen Jahres nach dreimaligen schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei Kundgabe nazistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextreme und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4.3

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich und bei Neuaufnahme anteilig erhoben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Organe des Vereins

5.1

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der geschäftsführende Vorstand.

5.2

Beirat und geschäftsführender Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

5.3

Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

6.2

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

6.3

Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Beirat. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden. E-Mail, an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse, gilt als schriftliche Einladung.

6.4

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist das Fassen von Beschlüssen:

- zu Änderungen der Satzung,
- zur Auflösung des Vereins,
- zur Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder in Einzel- und geheimer Wahl,
- zur Entlastung des Beirats,
- zur Aufhebung von Beschlüssen des Beirats zum Ausschluss von Mitgliedern,
- zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Beirates,
- zu Grundsätzen der Beitragserhebung,
- zum Festlegen des Rahmens für den Betrieb der Einrichtungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereines anwesend sind. Die Beschlussfassung fordert die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Diese können auch schriftlich gefasst werden. Zur Änderung des Zweckes sowie zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die zu den Mitgliederversammlungen nicht erschienenen Mitglieder können schriftlich abstimmen. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, der Beirat oder der geschäftsführende Vorstand fordern.

7. Der Beirat

7.1

Der Verein hat einen Beirat, der aus drei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

In den Beirat wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ Vereins-Zweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

7.2

Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Konstituierung des Beirates erfolgt am Tag der Wahl. Sollte dies nicht möglich sein, bleiben die bisherigen Beiratsmitglieder bis zur Konstituierung des neuen Beirates im Amt.

Scheidet vor Ablauf der vierjährigen Frist ein Beiratsmitglied aus, erfolgt in der nächsten regulären Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den verbleibenden Wahlzeitraum.

Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder auf weniger als zwei ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine Mitgliederversammlung zur ergänzenden Beiratswahl einzuberufen.

Handelt ein Mitglied des Beirates entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

7.3

Die gewählten Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Beirat ist berechtigt, für die Dauer von vier Jahren zwei weitere Mitglieder zu kooptieren, die nicht dem Verein als Mitglied angehören müssen.

Beiratsmitglieder dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

7.4

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder ohne kooptiertes Mitglied bzw. drei seiner Mitglieder, von denen nur eines ein vom Beirat kooptiertes Mitglied sein darf, anwesend sind.

Die Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Beiratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind jedoch schriftlich niederzulegen.

7.5

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesen,
- Regelung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist,
- Beratung *und Beschluss des Vereinshaushaltes* für das Folgejahr und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- Überwachung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes,
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften des geschäftsführenden Vorstandes.

7.6

Der Beirat kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.7

Die Beiratsmitglieder können zusätzlich zur Erledigung ihrer Beiratstätigkeit auch andere der Satzung entsprechende Tätigkeiten ausüben und dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Über die ausgeübte Tätigkeit wird jeweils eine gesonderten Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.

8. Der geschäftsführender Vorstand

8.1

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus *ein bis drei* Personen besteht.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom Beirat für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung und jederzeitige Abberufung ist möglich.

Als geschäftsführende Vorstände können nur Vereinsmitglieder berufen werden, die sich zu den Grundsätzen (§ Vereins-Zweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

8.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im finanziellen Rahmen über 50 T€ und Rechtsgeschäfte mit einer Bindungsdauer von mehr als 5 Jahren. Für diese Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.3

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und einer vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung zu führen. Sie haben die Beschränkungen die diese Satzung und die Geschäftsordnung vorgeben zu beachten. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beirates für alle Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht bereits als Teil des Haushaltsplanes genehmigt sind, insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie dinglicher Rechte hieran,
- b) Errichtung, Abriss oder Umbau von Gebäuden,
- c) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht-, Leasing oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer 4 Jahre oder der monatliche Mietzins 1.500,00 Euro netto übersteigen.
- d) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligungen an andern Unternehmen sowie Errichtung, Verpachtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, sowie die Begründung neuer Geschäftsbereiche.
- e) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Stellung anderer Sicherheiten, die nicht mit dem Kauf beweglicher Sachen verbunden sind,
- f) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- g) Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten,
- h) Führung von Rechtsstreiten,
- i) Verzicht auf Forderungen ab einem Betrag von 100,00 Euro.

8.4

Der geschäftsführende Vorstand hat bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, mit dem Beirat zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.5

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat.

9. Besondere Vertreter

Der Beirat kann Angestellte des Vereins für bestimmte Geschäftsbereiche als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Die Aufgabenbereiche der besonderen Vertreter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Förderbeiträgen/Spenden
- c) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereines
- d) öffentlichen Zuschüssen.

11. Haftung und Auflösung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

12. Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es können auch andere Liquidatoren bestellt werden. Dies geschieht entsprechend der Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Liquidatoren beenden die laufenden Geschäfte des Vereines.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.01.1992 beschlossen und zuletzt am 09.03.2007, 14.06.2011 und 20.09.2012 geändert.